



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der International Certification Management GmbH (im Folgenden „ICM“ genannt)

1. Allgemeines

Diese AGB gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der ICM und ihren Auftraggebern, insbesondere für die zwischen der ICM und den Auftraggebern geschlossenen Verträge, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung eines Verfahrens zur Auditierung und/oder Zertifizierung des Auftraggebers im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen gem. gewünschter Nachweisstufe bzw. gesetzlichen Bestimmungen sowie zur Erteilung und Verwendung eines ICM- Zertifikates bzw. einer Konformitätsbescheinigung.

1.2 Aufträge werden zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen durchgeführt. Entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn ICM in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers seine Leistung vorbehaltlos ausführt. Die Geschäftsbedingungen gelten zudem auch für zukünftige Aufträge/Folgaufträge.

1.3 Der Auftraggeber anerkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Geschäftsbedingungen, die Zertifizierungsordnung der ICM, die auf deren Internetseite (www.ic-management.com) einsehbar ist sowie die geltenden Akkreditierungsvorgaben.

2. Durchführung des Auftrags, Mitwirkungspflichten

2.1 ICM führt Audits durch und erstellt Berichte und Zertifikate nach dem Zertifizierungsvertrag, der Zertifizierungsordnung der ICM sowie der geltenden Akkreditierungsvorgaben. Eine Unterbeauftragung an einen von ICM sorgfältig ausgesuchten, geeignet erscheinenden Unternehmer ist im Einzelfall oder für einzelne Leistungen gestattet.

2.2 Der Umfang des Auftrags wird bei dessen Erteilung schriftlich festgelegt. Änderungen sind vor Ausführung schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Auftraggeber hat das Recht, vor einer entsprechenden Vereinbarung vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderung nicht zuzumuten ist. Er hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte bzw. eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

2.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen, auch die seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter, rechtzeitig, ordnungsgemäß und auf eigene Kosten ausgeführt werden.

Im Falle des Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten trägt der Auftraggeber den jeweiligen Mehraufwand, der dadurch entsteht. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

2.4 Mit Erstellung der jeweiligen Berichte oder Zertifikate gelten die vertraglichen Leistungen der ICM als erbracht und abgeschlossen.

Die Berichte und Zertifikate sowie ggf. weitere Zertifizierungsdokumente werden dem Auftraggeber für eine der Zertifizierungsordnung entsprechende Nutzung zur Verfügung gestellt, verbleiben aber im Eigentum der ICM und müssen im Fall einer Beendigung des Zertifizierungsvertrags an die ICM zurück gegeben werden.

Soweit die Leistungen der ICM abgenommen werden müssen, verpflichtet sich der Auftraggeber hierzu. Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Der Auftraggeber ist bei geschuldeter Abnahme, verpflichtet, die Leistungen von ICM binnen 14 Tagen, nach



Aufforderung von ICM abzunehmen, es sei denn, dass er innerhalb dieser Frist die Abnahme unter Angabe mindestens eines berechtigten Mangels verweigert. Nimmt der Auftraggeber die Leistung trotz Aufforderung von ICM innerhalb der gesetzten Frist nicht ab, obwohl er hierzu verpflichtet ist, gilt die Leistung als abgenommen.

3. Fristen und Termine

3.1 Angegebene Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. ICM gerät erst dann in Verzug, wenn der Auftraggeber ihm zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung in Textform gesetzt hat.

Gerät ICM aufgrund leichter Fahrlässigkeit mit der Leistungserbringung in Verzug, so wird die Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5 % des Vertragspreises beschränkt.

3.2 Soweit verbindliche Ausführungsfristen vereinbart wurden, werden diese bei nicht bzw. nicht rechtzeitiger Mitwirkungshandlung (Ziffer 2.3) unterbrochen bzw. entsprechend verlängert. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers verlängern die Leistungszeiten angemessen.

4. Gewährleistung

4.1 Die Gewährleistung von ICM umfasst nur die ihr gemäß Nr. 2 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen.

4.2 Die Gewährleistungspflicht von ICM ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von ICM unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Im Falle eines durch den Auftraggeber geltend gemachten Vorbehalts wegen Mängeln wird ICM seine Leistung überprüfen. Erweist sich der Vorbehalt des Auftraggebers als unberechtigt, fallen ihm die entstandenen Mehrkosten zur Last, es sei denn, er hat nicht schuldhaft oder nur leicht fahrlässig gehandelt.

4.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

5. Haftungsausschluss/-beschränkung

5.1 Ansprüche des Auftraggebers für auf einfacher Fahrlässigkeit beruhende Schäden sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen. Ausgenommen sind Rechte des Auftraggebers aus der Mängelgewährleistung und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, Garantien sowie bei arglistigem Verhalten.

5.2 Ziffer 5.1 gilt auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter von ICM sowie der von ihr eingeschalteten Dritten.

5.3 Soweit ICM gemäß Ziffern 5.1 und 5.2 dem Grunde nach haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die ICM bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. ICM haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber aus der Nichterteilung, der Kündigung oder dem Entzug eines Zertifikates entstehen, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, Schadensersatzforderungen Dritter und /oder sonstiger mittelbarer Schäden und Folgeschäden.

5.4 Soweit die ICM für Schäden haftet, wird die Haftung je Schadensereignis auf den jeweiligen Versicherungshöchstbetrag, derzeit 5.000.000,00€ für Personen- sowie 2.000.000,00€ für Vermögensschäden beschränkt.



Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Aufwendungsersatzansprüche. ICM weist ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Erhöhung des Versicherungshöchstbetrages im Einzelfall hin.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die Preise von ICM in der zum Zeitpunkt des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung gültigen Fassung.

Erstreckt sich die Prüfung über einen Zeitraum von mehr als 4 Monaten, so finden im Fall einer zwischenzeitlichen Preiserhöhung ab dem 5. Monat die neuen Preise und bei weiteren Preiserhöhungen die dann jeweils gültigen Preise zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Anwendung, sofern die Erhöhung auf gestiegenen Lohn- oder Materialkosten beruht und diese darüber hinaus angemessen ist.

Ist der Auftraggeber mit einer solchen Preiserhöhung nicht einverstanden, so kann er innerhalb von vier Wochen nach Zugang eines Erhöhungsverlangens den Vertrag kündigen, ansonsten gilt die Erhöhung als vereinbart. Zusätzlich beauftragte Leistungen werden gesondert berechnet.

6.2 Kostenvorschüsse von maximal 25 Prozent des Auftragswertes, im begründeten Einzelfall auch darüber, können verlangt, Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Ansprüche von ICM gegenüber dem Auftraggeber durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet sind, so ist ICM berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung sowie gegen Ausgleich etwaiger offener Forderungen aus dem Vertrag für bereits erbrachte Teilleistungen auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungsstellung fällig und innerhalb zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Danach werden Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe verlangt. Ein Ersatz weitergehenden Verzugschadens wird ausdrücklich vorbehalten.

6.4 Die Umsatzsteuer wird in ihrer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Höhe zusätzlich zu den Leistungspreisen erhoben und gesondert ausgewiesen.

6.5 Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

6.6 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung aus demselben Vertragsverhältnis ist der Auftraggeber aber berechtigt.

7. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

7.1 Von schriftlichen Unterlagen, die der ICM zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf ICM Abschriften zu den Akten nehmen.

7.2 ICM behält sich die Urheberrechte an den von ihr erstellten Berichten, Zertifikaten, Gutachten u. ä. vor.

7.3 ICM, ihre Mitarbeiter und von ihr beauftragte Dritte dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse sowie technische und kaufmännische Inhalte, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und verwerten. Wenn und soweit ICM gesetzlich verpflichtet oder vertraglich dazu berechtigt ist, vertrauliche Informationen im Sinne obiger Beschreibung offen zu legen, muss der Auftraggeber, sofern nicht gesetzlich verboten, über diese Informationen unterrichtet werden.

7.4 ICM verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Vertragszwecks, soweit dies ohne Einwilligung gesetzlich zulässig ist. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO eingehalten. Auf die Datenschutzerklärung der ICM, die auf deren Internetseite (www.ic-management.com) veröffentlicht ist, wird verwiesen.



8. Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann vom Auftraggeber ohne Angabe besonderer Gründe jeweils 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber behält sich die ICM vor, die bereits erbrachten Leistungen zu berechnen. Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber, die weniger als acht Wochen vor dem Beginn der Leistungserbringung erfolgt, berechnet die ICM 80 Prozent der Auftragssumme zzgl. entstandener Reisekosten bzw. Stornogebühren. Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber, die weniger als sieben Kalendertage vor dem Beginn der Leistungserbringung erfolgt, berechnet die ICM 100 Prozent der Auftragssumme zzgl. entstandener Reisekosten bzw. Stornogebühren. Die Leistungserbringung beginnt mit der ersten beauftragten Leistung.

Das Vertragsverhältnis kann von seiten der ICM gemäß Kap. 5 der Zertifizierungsordnung gekündigt werden.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Teilnichtigkeit

8.1 Erfüllungsort ist der Sitz von ICM.

8.2 Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für beide Vertragsteile ausschließlicher Gerichtsstand Straubing (für amtsgerichtliche Streitigkeiten) bzw. Regensburg (für landgerichtliche Streitigkeiten). ICM ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

8.3 Das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

8.4 Jedwede von Mitarbeitern oder sonstigen Beauftragten von ICM oder der von ihr eingeschalteten externen Auditoren getätigten Erklärungen, die nicht von einer gesetzlichen Vollmacht, einschließlich der Anscheins- und Duldungsvollmachten, gedeckt sind, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

8.5 Im Übrigen gelten die Regelungen der Zertifizierungsordnung der ICM einschließlich der geltenden Akkreditierungsvorgaben, welche diese Allgemeine Geschäftsbedingungen spezifizieren und ergänzen und auf der Internetseite der ICM (www.ic-management.com) einsehbar sind.

8.6. Sollte eine dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder im Widerspruch zu anderen in den Vertrag einbezogenen Regelungen treten, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: 15.10.2025